

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DER GEMEINDEN GOTTMADINGEN, GAILINGEN UND BÜSINGEN
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Flächennutzungsplan – 6. Änderung „Sonderbauflächen für Solaranlagen“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen, Änderung in den Teilverwaltungsräumen Gottmadingen und Gailingen

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2022 beschlossen, die 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen für Solaranlagen“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden Gottmadingen, Gailingen und Büsingen in den Teilverwaltungsräumen Gottmadingen und Gailingen aufzustellen, den Entwurf des Flächennutzungsplans - 6. Änderung „Sonderbauflächen für Solaranlagen“ in der Fassung vom 22.09.2022 bestehend aus 12 Planzeichnungen (Kartenblatt 01-12) und der Begründung mit integriertem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinden Gottmadingen und Gailingen planen, einen substanziellen Beitrag zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 sowie zur kurzfristigen Sicherung einer nachhaltigen regionalen Energieversorgung im Rahmen regenerativer Energieträger auf ihren jeweiligen Gemeindegebieten zu leisten. Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen für Solaranlagen“ in 12 Teil-Änderungsbereichen soll im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Änderung der geplanten Bereiche in Sonderbauflächen für Solaranlagen erfolgen.

Während auf Gemarkung Gottmadingen mit der geplanten Ausweisung von elf Standorten ein breites Angebot an potenziellen Flächen ermöglicht werden soll, wird für die Gemeinde Gailingen die Teilfläche im Flächennutzungsplan („SO Solaranlage Innerer Winkel“) im Parallelverfahren zum aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 8 (3) BauGB geändert.

Die 12 punktuellen Änderungsbereiche mit insgesamt ca. 80,7 ha Fläche auf den Gemarkungen Gottmadingen und Gailingen überwiegend auf landwirtschaftlichen Nutzflächen betreffen folgende Bereiche:

Nr.	Bezeichnung Teiländerungsbereich	Gemarkung	Fläche in m ²	Darstellung im wirksamen FNP
1.	„SO Solaranlage Nördl. Petersburg“ (P5)	Gottmadingen	71.629	Landwirtschaft
2.	„SO Solaranlage Ober Grabi“ (P6)	Gottmadingen (Randegg)	51.061	Landwirtschaft
3.	„SO Solaranlage Kaltenbach“ (P8)	Gottmadingen (Randegg)	74.221	Landwirtschaft
4.	„SO Solaranlage Südl. Hardsee“ (P9)	Gottmadingen	60.076	Landwirtschaft
5.	„SO Solaranlage Voräzen“ (P11)	Gottmadingen (Ebringen)	102.000	Landwirtschaft
6.	„SO Solaranlage Nördl. Autobahn“ (P12)	Gottmadingen (Ebringen)	56.317	Landwirtschaft
7.	„SO Solaranlage Kreuzhof“ (P14)	Gottmadingen	50.979	Landwirtschaft
8.	„SO Solaranlage Schüppel“ (P15)	Gottmadingen	85.414	Landwirtschaft
9.	„SO Solaranlage Katzental“ (P16)	Gottmadingen	106.300	Landwirtschaft, Fläche für Aufschüttungen
10.	„SO Solaranlage Buchberg“ (P17)	Gottmadingen (Ebringen)	57.669	Landwirtschaft
11.	„SO Solaranlage Riedbuck“ (P18)	Gottmadingen	40.845	Landwirtschaft, Grünanlage mit der Zweckbestimmung Friedhof
12.	„SO Solaranlage Innerer Winkel“ (P19)	Gailingen	50.611	Landwirtschaft

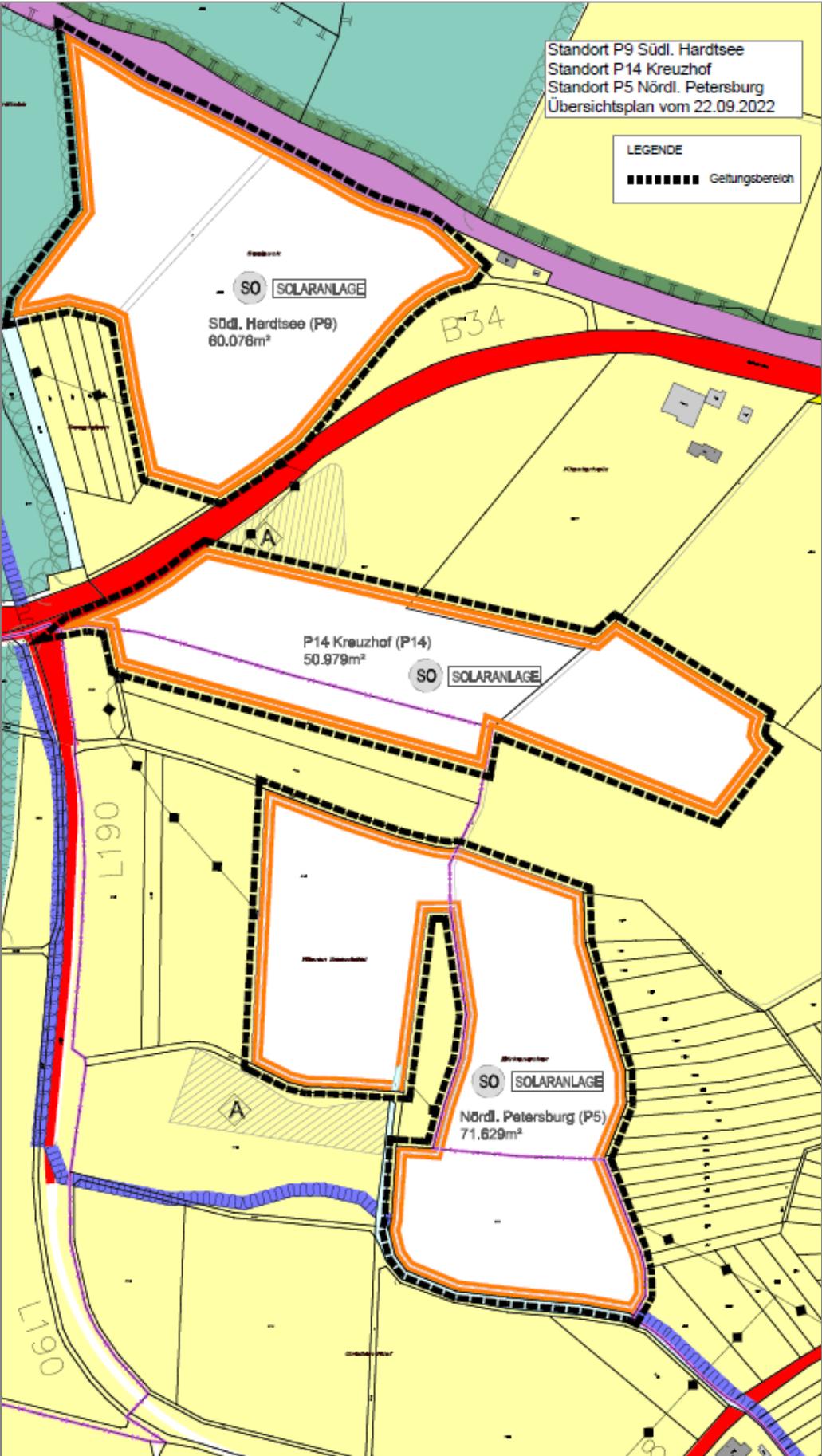
Die Lage der jeweiligen Geltungsbereiche der Teiländerungen ist dem Übersichtsplan sowie den nachstehenden unmaßstäblich verkleinerten Lageplänen zu entnehmen.

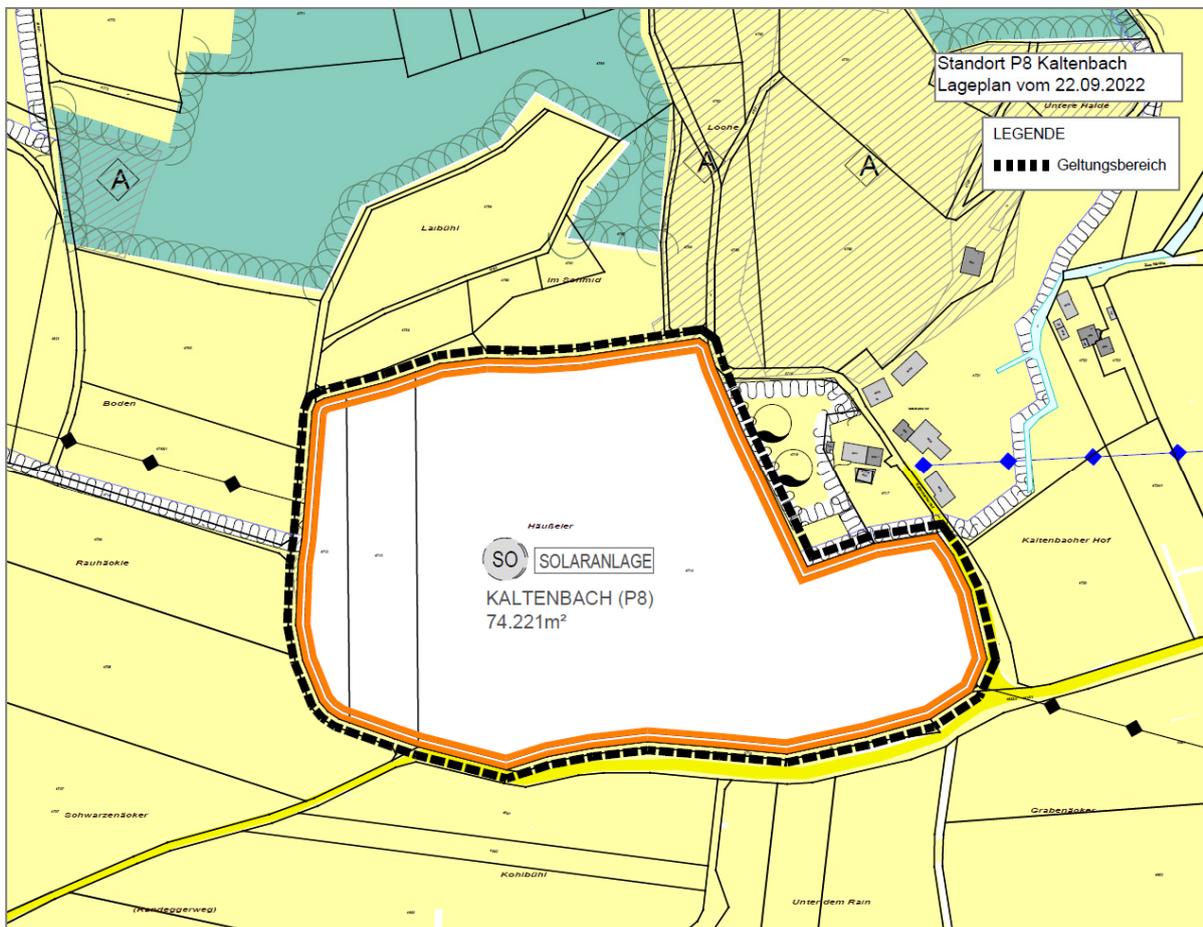
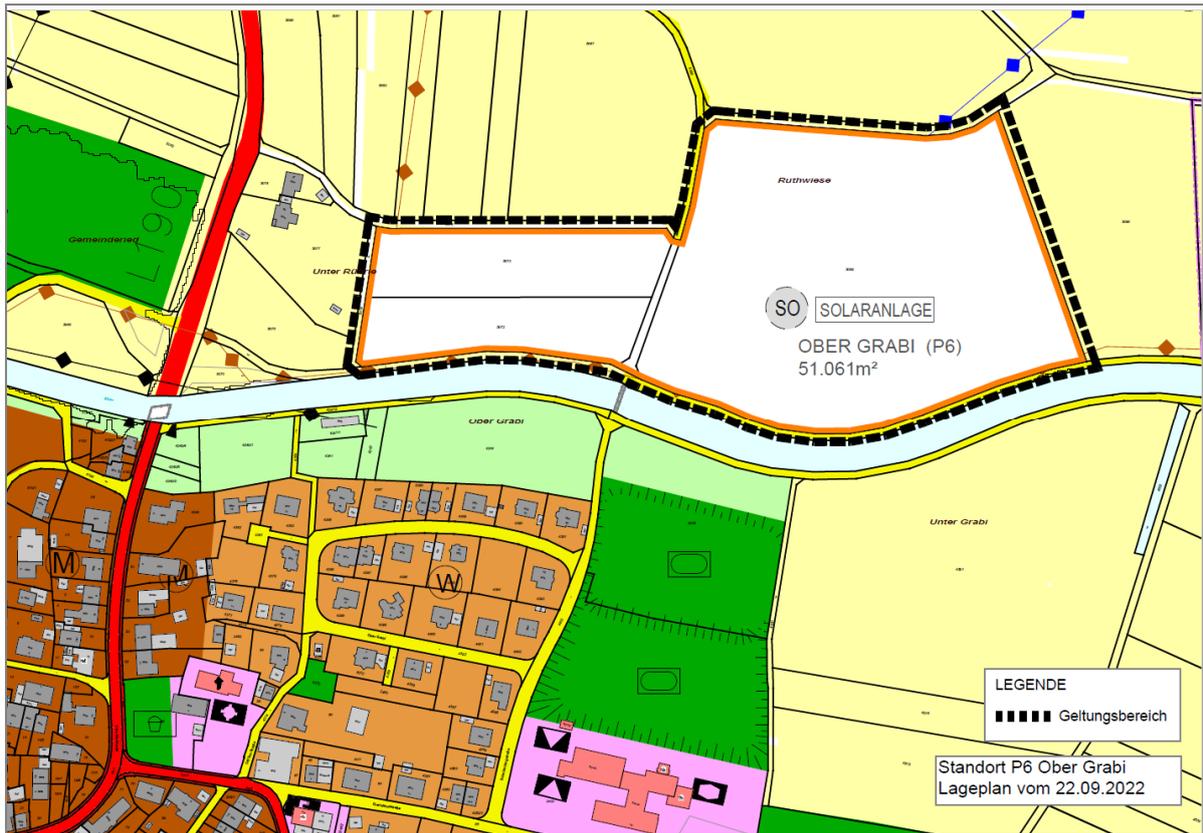
Übersichtsplan
vom 22.09.2022

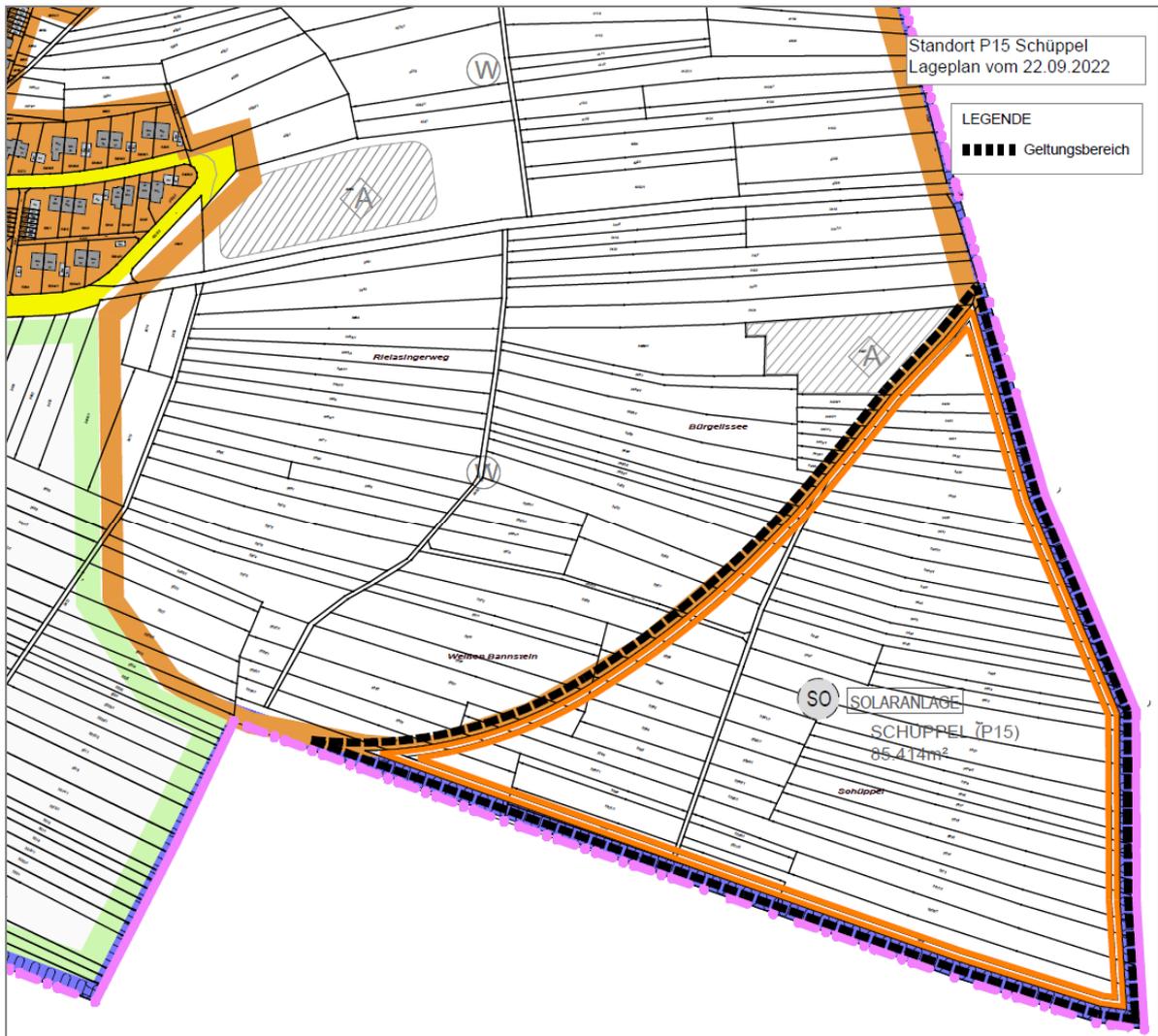
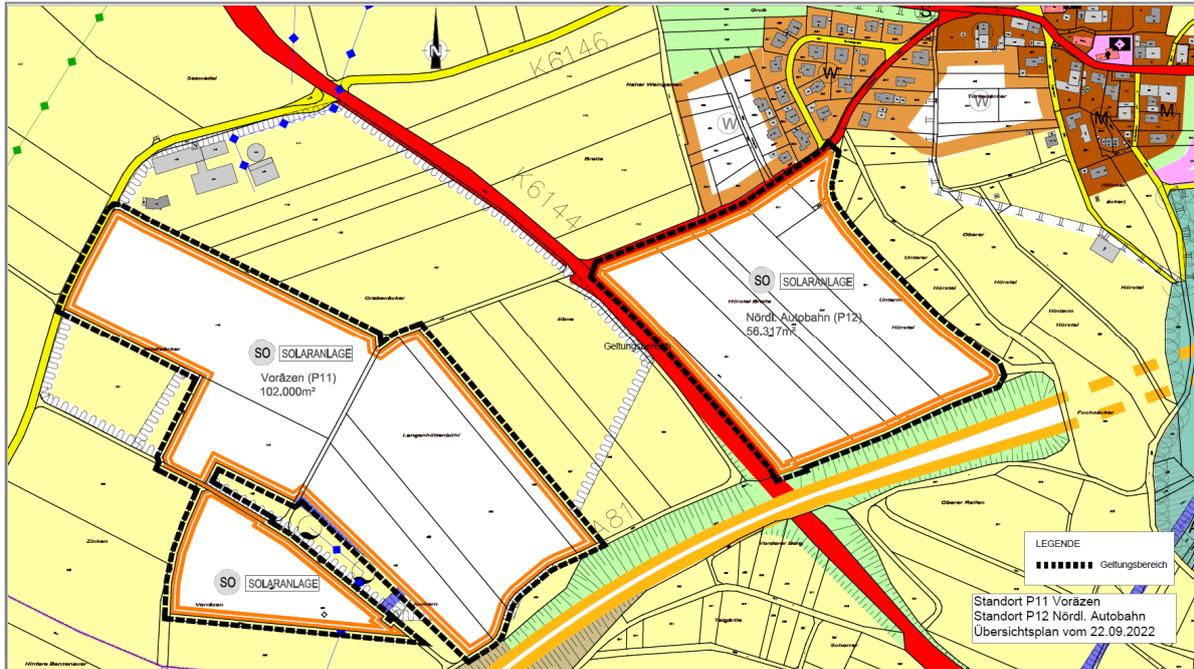


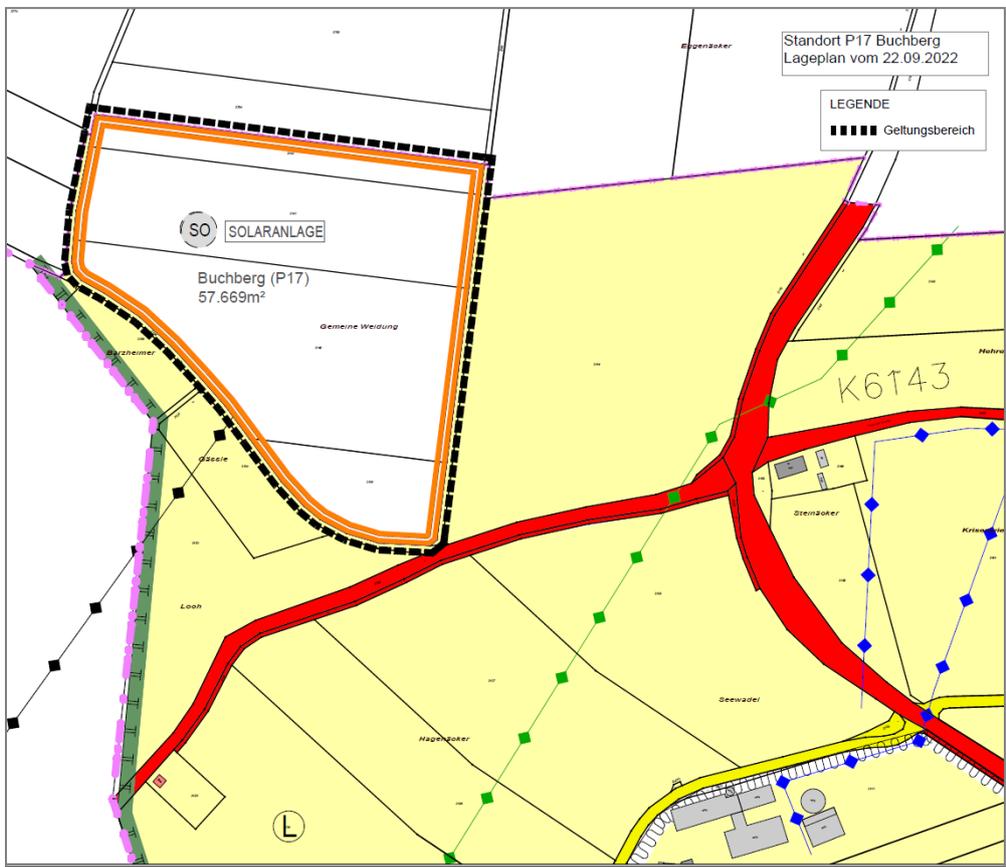
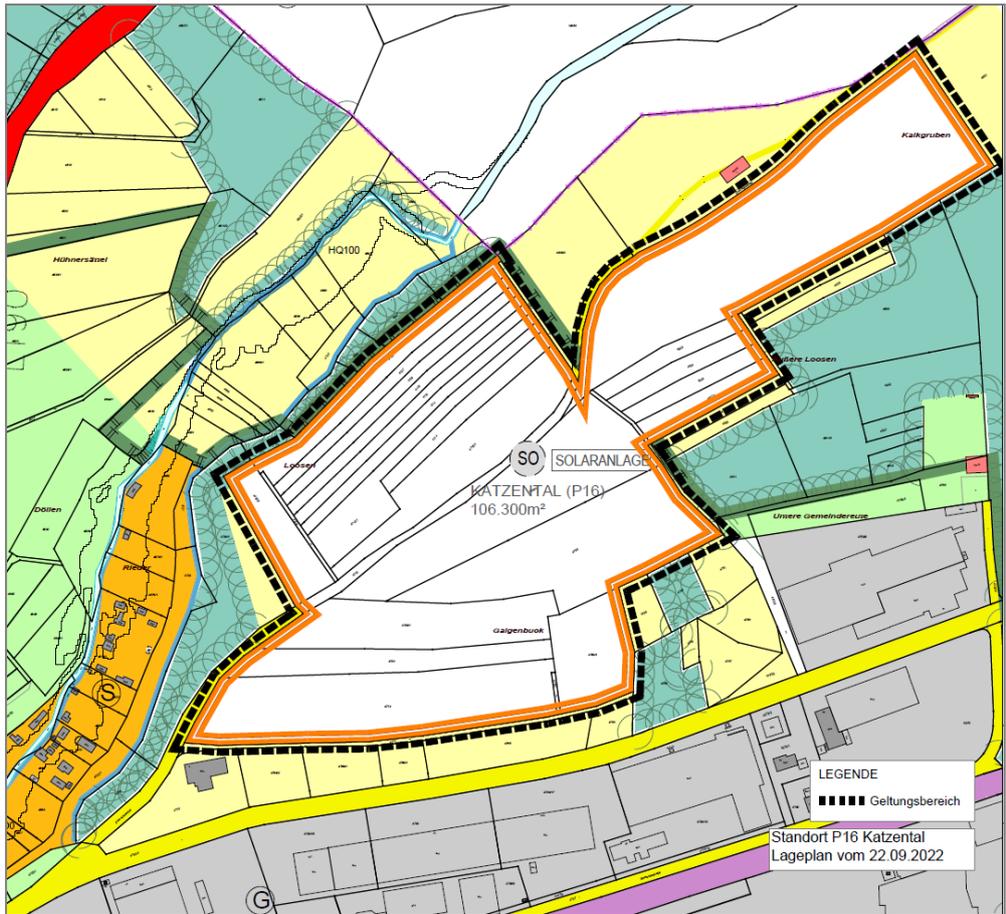
P9 mögliche
PV-Freiflächen-
Standorte

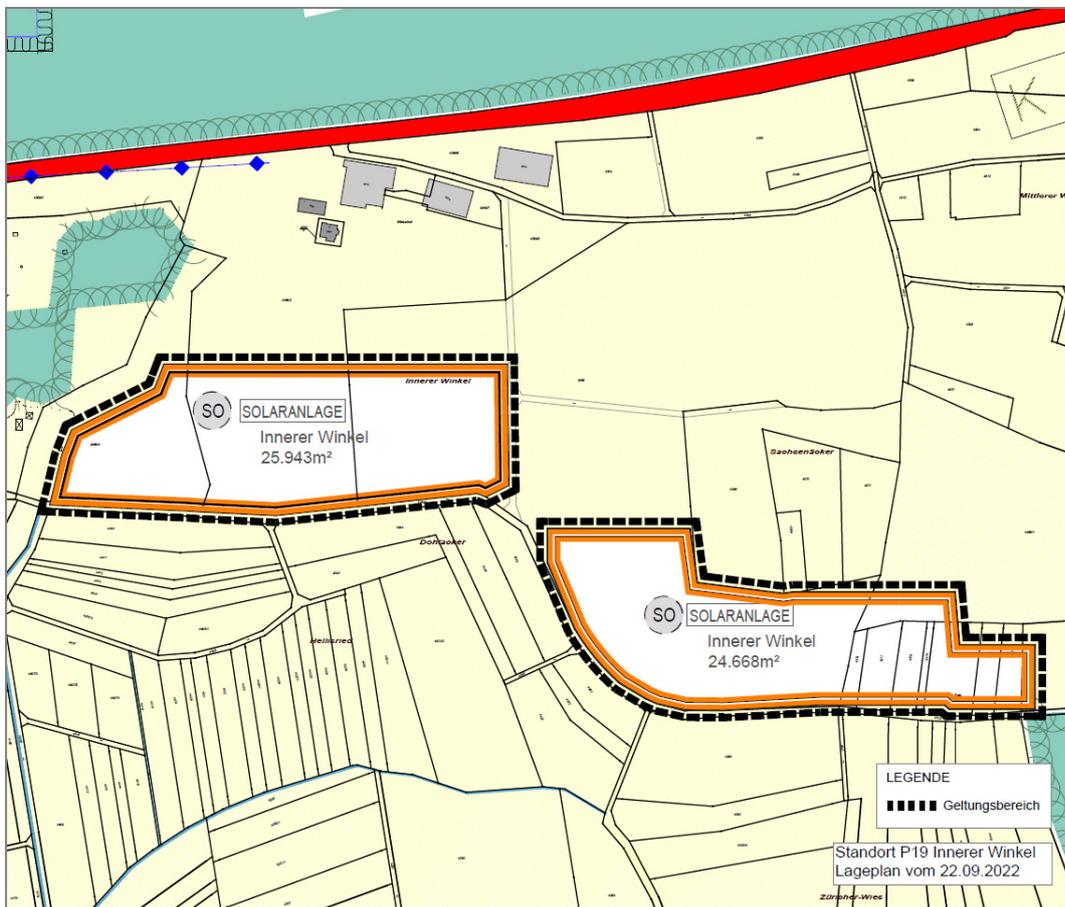
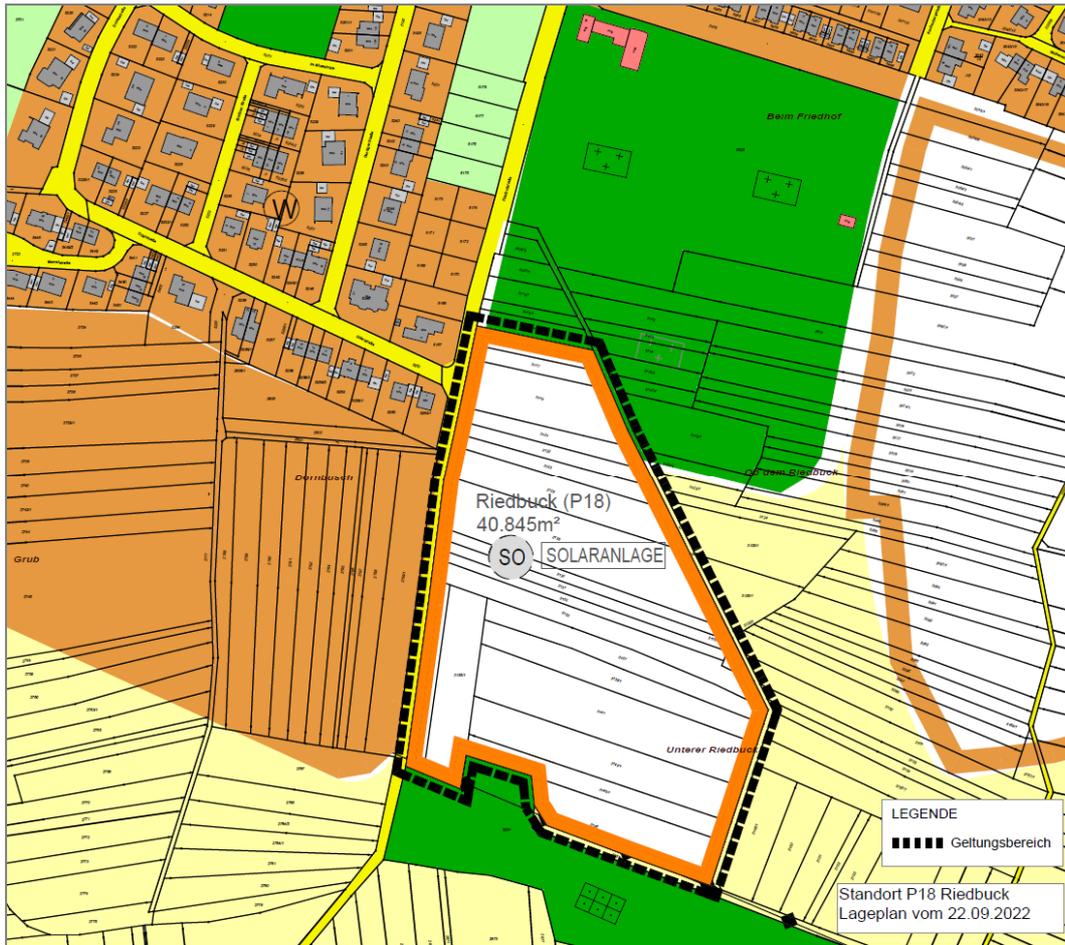
Gailingen











Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Sonderbauflächen für Solaranlagen“ findet

vom 3. Februar 2023 bis einschließlich 3. März 2023 statt (Auslegungsfrist).

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 22.09.2022 bestehend aus 12 Planzeichnungen (Kartenblatt 01-12) und der Begründung mit integriertem Umweltbericht kann bei den folgenden Bürgermeisterämtern eingesehen werden:

Rathaus Gottmadingen, Bauamt, 2. OG, Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen während der üblichen Dienststunden:

Montag, Dienstag	von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	von 8:15 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
Freitag	von 8:15 bis 12:00 Uhr

Bürgermeisteramt Gailingen, Hauptstraße 7, Bürgerservice und Zentrale Dienste, EG, Zi. 6, 78262 Gailingen während der üblichen Dienststunden:

Montag	von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr

Bürgermeisteramt Büsingen, Junkerstraße 86, Hauptamt, 1. OG, Zi. 9, 78266 Büsingen während der üblichen Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	von 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung auch über das Internet unter der Adresse www.gottmadingen.de unter Wirtschaft & Bauen → Bauen und Wohnen → Bauleitplanung → FNP Offenlage eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen per E-Mail (bauamt@gottmadingen.de), schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Gottmadingen, Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen sowie bei den oben aufgeführten Bürgermeisterämtern abgegeben werden. Bei Bedarf werden die Planungen erörtert und erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gottmadingen, 2. Februar 2023

gez. Dr. Michael Klinger

Bürgermeister

Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft